



Vorbemerkung: Zu dem Thema Aufsichtspflichten von Übungsleiter*innen gibt es keine allgemein gültige rechtliche Regelung. Es ist nur die Haftung im Schadensfall geregelt, aber selbstverständlich sollte dieser nach Möglichkeit erst gar nicht eintreten.

Ein paar einfache Regeln sollten hier aber vielleicht für ein besseres Miteinander sorgen:

- Die Aufsichtspflicht der Übungsleiter*innen beginnt, sobald die Kinder den Sportplatz oder die Halle betreten. Daher sollten die Übungsleiter*innen nach Möglichkeit einige Minuten vor Beginn des Trainings oder der Veranstaltung vor Ort sein. Sollte dies einmal nicht möglich sein oder sollten Kinder extrem früh vor Ort sein, sollten Eltern, welche ihre Kinder bringen, warten, bis die Übungsleiter*innen da sind und nicht ihre Kinder einfach stehen lassen.
- Während des Trainings oder der Veranstaltung müssen die Kinder auf die Anweisungen der Übungsleiter*innen hören. Um dies zu vereinfachen, sollten die Eltern im Vorfeld mit den Kindern sprechen und ihnen dies erläutern. Widersetzt sich ein Kind dennoch dauerhaft den Anweisungen, sollten die Eltern benachrichtigt werden, um das Kind abzuholen. Das Kind sollte nicht einfach nach Hause geschickt werden, wenn es vorher von den Eltern gebracht wurde. Aber auch bei Kindern, die selbstständig zu Fuß oder mit dem Fahrrad gekommen sind, sollte in einem solchen Fall geklärt werden, ob ein Elternteil zu Hause ist.
- Eltern sollten die Übungsleiter*innen über generelle oder temporäre Einschränkungen des Kindes informieren. Beispiele hierfür könnten Allergien sein, aber auch eine aktuelle leichte Erkältung. Dies stellt beim Sportbetrieb eine zusätzliche Gefahr dar, welche die Übungsleiter*innen aber von den Eltern erfahren müssen.
- Sollte ein Kind während des Trainings oder der Veranstaltung den Platz oder die Halle verlassen wollen, um auf die Toilette zu gehen, etwas zu trinken oder aus anderen Gründen, sollte das Kind sich unter Nennung des Grundes bei den Übungsleiter*innen kurz abmelden. Diese sollten das Kind anweisen, im Nachgang direkt wieder in die Halle oder auf den Platz zu kommen. Sollte diese Anweisung erfolgen und sich das Kind trotzdem komplett vom Gelände entfernen, liegt kein Verschulden der Übungsleiter*innen vor, da diese nicht die anderen Kinder der Gruppe unbeaufsichtigt lassen können/dürfen, um auf das einzelne Kind aufzupassen, während es auf die Toilette geht oder etwas trinkt.

Sollte es darüber hinaus noch weitere Regelungen geben, die sich Eltern oder Übungsleiter*innen wünschen, so sollte einfach miteinander gesprochen werden.